



An die Vorsitzende
des Ausschusses für
Soziales, Familie und Gesundheit
Frau Birgit Unger

über

Ausschussgeschäftsführung

Dortmund, den 29.08.2007

Auflösung des Versorgungsamtes Dortmund
Anfrage der Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 31.07.2007
Drucksache-Nr.: 09355-07-E 1

Sehr geehrte Frau Unger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Frage 1

Welche Eckpunkte enthält der Gesetzesentwurf zur Straffung der Behördenstruktur in NRW und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Dortmund?

Der Entwurf eines 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen sieht u.a. die Auflösung der elf Versorgungsämter zum 31.12.2007 und die Übertragung der Aufgaben zum 01.01.2008 wie folgt vor:

- Kreise und kreisfreie Städte:
Schwerbehindertenrecht (§§ 69 und 145 SGB IX) und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG);
- Landschaftsverbände:
Kriegsopferversorgung, Kriegsopferfürsorge (von den Kommunen); Soziales Entschädigungsrecht;
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe:
Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein

- Bezirksregierung Münster:
Bundserziehungsgeldgesetz (BerzGG); Kostenerstattung nach dem Gesetz zur Hilfe für Familien bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- Bezirksregierungen:
Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme.

Frage 2

Welche Kritikpunkte hat der Städtetag NW an der geplanten Auflösung der Versorgungsämter in NRW formuliert?

- Ablehnung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Schwerbehindertenrecht als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“
- Eingriff in die Organisations- und Personalhoheit der Städte
- Verstoß gegen das Prinzip der Konnexität
- Fehlende transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung einschließlich eines sachgerechten Verteilungsschlüssels
- Fehlende Klärung aller im Zusammenhang mit einem Personalübergang stehenden personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Fragen

Frage 3

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Auflösung des Versorgungsamtes Dortmund für die Stadt Dortmund aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Dortmund noch nicht bezifferbar.

Es bleibt aber festzustellen, dass nach dem Prinzip der Konnexität eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen eigentlich ausgeschlossen ist. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist dies absolut nicht gewährleistet und begründet somit die ablehnende Haltung der Stadt Dortmund.

Frage 4

- Wie beurteilt die Verwaltung die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Auflösung des Versorgungsamtes Dortmund?*
- Welche personellen Bedarfe hat die Verwaltung zur Übernahme der Aufgaben des Versorgungsamtes Dortmund ermittelt?*
- Ist die Landesregierung bereit, einen einvernehmlichen Personalüberleitungsvertrag mit den Kommunen abzuschließen?*

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die tariflich Beschäftigten der Versorgungsämter Beschäftigte des Landes bleiben und den Kreisen und kreisfreien Städten über Personalgestellungsverträge zur Verfügung gestellt werden. Beamte/innen sollen den neuen Aufgabenträgern über Personalüberleitungsverträge zur Verfügung gestellt werden, wobei die Aufgabenträger dann auch Dienstherrenfunktion ausüben.

Die Stadt Dortmund war und ist der Auffassung, eine etwaige Übertragung der Aufgaben weitestgehend mit eigenem Personal durchführen zu können.

- b) Zur Durchführung der SGB IX Aufgaben für den Bereich der Stadt Dortmund waren im Versorgungsamt Dortmund bisher 34 Mitarbeiter/innen tätig (Zahlenmaterial Stand 2004). Der konkrete Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Stadt Dortmund ist derzeit noch nicht ermittelbar. Es zeichnet sich ab, dass das Land NRW bei der Personalbemessung von einem geringeren Personalbedarf ausgeht, da es bereits technische Entwicklungen berücksichtigt hat, die noch gar nicht vorliegen.
- b) Hinsichtlich eines einvernehmlichen Personalüberleitungsvertrages gibt es derzeit entsprechende Verhandlungen zwischen dem Land NRW und dem Städtetag.

Frage 5

Erwägt die Verwaltung eine Klage gegen das Landesgesetz zur Auflösung der Versorgungsämter?

Ist der Verwaltung bekannt, ob und welche anderen Kommunen den Klageweg beschreiten wollen?

Der Städtetag NRW prüft derzeit für alle seine Mitglieder die Möglichkeit einer Klage.

Frage 6

Wie gestaltet sich der weitere Verfahrensablauf?

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung ist für den 06.09.2007 geplant. Nach dem Willen der Landesregierung soll der Gesetzentwurf am 17.10.2007 abschließend beraten werden. Die 2. Lesung ist für den 24.-25.10.2007 vorgesehen. Eine ggf. erforderliche 3. Lesung ist für den 26.10.2007 geplant.